

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

74. Sitzung – Innenausschuss

12. Januar 2023, 11:20 bis 13:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Thomas Hering
Birgit Heitland
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Silvia Brünnel
Hildegard Förster-Heldmann
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Felix Martin

SPD

Tobias Eckert
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh
Oliver Ulloth

AfD

Dirk Gaw
Klaus Herrmann

Freie Demokraten

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Thomas Schäfer (Maintal)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen
Elisabeth Kula

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Lena Kreutzmann
 Freie Demokraten: Julia Bayer
 DIE LINKE: Lisa Glasner

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Seidel, Thomas	LdP	HMdLS
Stajko, Zvezdan	LPP	—
Puschuh, Felix	PP	PPWH
Thaler, Katrin	MRin	HMdLS
Hleemann, Anna	RRin	HMdLS
Beder, Judith	RRin	HMdLS
Wurm, Sebastian	POK	HMdLS
Beetz, Elena	MRin	HMdLS
SAGEBIEL, Christoph	ROR	HMdLS
TEPPER, Carina	AF	HBDI
Strubwolf, Florian	RR	HBDI
Bajić, Zlatko	ROR	HMdLS
Kessler, Miriam		HMdLS
Mann-Sixel, Reinhard	MR	"
Grat, Mathias	MUSt	"
KANTHER	"	"
HERZ, Anna-Cecilia	RORin	"

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Beuth, Peter	M	HMd/S
Schaich, Michael	LMB	"
Conk, Marc-André	MB	"
Rothweiler, Sebastian	RiAG	HMdJ

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 7. Dringlicher Berichtsantrag
Fraktion DIE LINKE
Polizeigewalt vor Idsteiner Polizeiwache
– Drucks. 20/9753 – | S. 5 |
| 8. Dringlicher Berichtsantrag
Fraktion der SPD
Vorwürfe bezüglich möglicher Polizeigewalt in Idstein
– Drucks. 20/9754 – | S. 5 |

Punkte 1 bis 6 und 9, 10

nicht öffentlicher Teil

7. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion DIE LINKE
Polizeigewalt vor Idsteiner Polizeiwache
– Drucks. [20/9753](#) –

8. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der SPD
Vorwürfe bezüglich möglicher Polizeigewalt in Idstein
– Drucks. [20/9754](#) –

Dringlicher Berichts Antrag DIE LINKE, Drucks. [20/9753](#)

Minister **Peter Beuth**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte zu den beiden Berichtsanträgen Stellung nehmen:

Die hessische Polizei hat eine Führungs- und Fehlerkultur in den letzten Jahren entwickelt, die in dieser umfänglichen Form in Deutschland und in den Bundesländern bisher wirklich einzigartig ist. Das Hinterfragen, auch das selbstkritische Hinterfragen polizeilichen Handelns ist dabei ausdrücklich erwünscht. Selbstverständlich werden wir auch in dieser Sitzung hier Rede und Antwort stehen. Inwieweit der vorliegende Sachverhalt allerdings geeignet ist, das in Frage zu stellen, erschließt sich mir ausdrücklich nicht. – Das möchte ich vorwegschicken.

Der vorliegend in Rede stehende Sachverhalt, der vor wenigen Tagen durch die Presse aufgegriffen wurde, hat sich bereits am 8. September 2020 in und vor der Polizeistation Idstein zugegetragen.

Der Vorfall selbst wurde teilweise durch die Überwachungskameras der Dienststelle aufgezeichnet und auch von Passanten beobachtet. Die Videoaufzeichnungen waren mangels rechtzeitiger Sicherung zunächst turnusmäßig durch neue Aufnahmen überschrieben worden, konnten jedoch im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungen wiederhergestellt werden.

Nach Bericht des Polizeipräsidiums Westhessen vom 6. Januar 2023 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am Abend des 8. September 2020 erschien der Betroffene auf der Polizeistation Idstein, um seinen Vater – der zuvor wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt, die mit einem Unfall endete, von der Polizei in Gewahrsam genommen worden war – zu sprechen.

Der Betroffene ist erster Vorsitzender eines Idsteiner Kampfsportvereins und auch selbst als Kickboxer und Kampfsporttrainer aktiv. Er ist zudem bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Dem zugrunde lagen unter anderem Gewalt-, Beleidigungs-, Bedrohungs-, Eigentums- sowie Betäubungsmitteldelikte.

Bereits beim Betreten der Dienststelle schubste der Betroffene eine ihm entgegenkommende Beamtin zur Seite. Verbal agierte er dabei laut und aggressiv. Während eines anschließenden Gesprächs zwischen ihm und zwei Polizeibeamten im Eingangsbereich der Polizeistation Idstein soll sich der Betroffene immer weiter in Rage geredet haben. Unter anderem warf er den Beamten

vor, seinen Vater schlecht zu behandeln. Vor einem anderen Beamten baute er sich drohend auf, indem er mit seinem Gesicht dem Gesicht des Beamten sehr nahekam. Gegenüber einer Beamtin erhob er drohend die Faust und äußerte ihr gegenüber, mit ihr rede er „schon mal gar nicht“.

Insgesamt soll er nach Darstellung des Polizeipräsidiums Westhessen äußerst aufgebracht gewesen sein und sich aggressiv gegenüber den Polizeibeamten verhalten haben, sodass er mehrfach aufgefordert worden sei, den Eingangsbereich der Dienststelle zu verlassen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei und stattdessen die Hand zur Faust geballt habe, sodass die Polizeibeamten einen unmittelbaren Angriff befürchteten, sei er von den Polizeibeamten nach draußen geschoben worden. Hierbei soll der Betroffene versucht haben, einem der Beamten mit dem Ellenbogen ins Gesicht zu schlagen.

Aufgrund seiner heftigen Gegenwehr sowie einer anzunehmenden gegenwärtigen Gefahr sei der Betroffene durch die Polizeibeamten unter erheblicher Kraftaufwendung zu Boden gebracht und dort fixiert worden. Eine Fesselung sei aufgrund der heftigen Gegenwehr zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Nach Angaben der eingesetzten Beamten soll der Betroffene zudem versucht haben, das am Einsatzgürtel angebrachte Pfefferspray eines der Beamten zu ergreifen. Der mehrmaligen Aufforderung, sich nicht weiter zur Wehr zu setzen, habe er keine Folge geleistet.

Daher sei er in seitlicher Bauchlage durch zwei Beamte, die neben ihm knieten, fixiert worden. Ein dritter Beamter habe versucht die Beine zu fixieren. Eine vierte anwesende Beamtin sei nur teilweise an der Fixierung beteiligt gewesen. Außerdem soll der Betroffene während des Versuchs, ihn am Boden zu fixieren, lautstark geschrien und mehrfach gesagt haben, dass er keine Luft bekäme und unter COPD leide. Das ist eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung.

Laut Polizeipräsidium Westhessen sei jedoch für die beteiligten vier Polizeibeamten während des gesamten Einsatzes eine Gefahr für die Atemwege des Mannes, nicht zuletzt aufgrund dessen heftiger Widerstandshandlungen, nicht feststellbar gewesen. Anweisungen der Polizeibeamten habe der Betroffene ignoriert und fortwährend versucht, sich zur Seite zu drehen und sich zu befreien. Das versuchte Abdrehen in eine Seitenlage und Hochdrücken des Hüftbereichs, kann der Versuch des Betroffenen – als geübter Kampfsportler – gewesen sein, in eine stabile Bodenkampfposition zum Zweck der Gegenwehr zu gelangen.

Im Verlauf des Geschehens wurde bei dem zu diesem Zeitpunkt am Boden liegenden Betroffenen von einem Polizeibeamten einfache körperliche Gewalt in Form eines Faustschlags mit der rechten Hand und danach eines Handballenstoßes mit der linken Hand gegen die Schläfe angewandt. Erst danach soll es ausweislich des Polizeipräsidiums Westhessen möglich gewesen sein, den Betroffenen vollständig in Bauchlage zu bringen und seine Hände auf dem Rücken zu fesseln. Währenddessen soll der Betroffene die eingesetzten Beamten mit den Worten wie „Ich krieg euch, ihr Ratten“ beleidigt haben. Als „Ratten“ soll er die Polizeivollzugsbeamten bereits zuvor bezeichnet und zudem in Richtung der Beamtin geäußert haben: „Von einer Frau lasse ich mir nichts sagen“. Die männlichen Beamten habe er als „Pussys“ bezeichnet.

Nach erneuter Ansprache und Belehrung wurde der Betroffene sodann unter Hilfeleistung der eingesetzten Beamten aufgesetzt und ein Rettungswagen verständigt, um seine Verletzungen zu versorgen.

Der Betroffene verweigerte jedoch die ärztliche Versorgung. Im weiteren Verlauf wurde er zusammen mit seinem Vater von der Dienststelle entlassen.

Aufgrund des Vorfalls erstatteten die Beamten unmittelbar – im selben Nachtdienst – am 8. September 2020 eine Strafanzeige gegen den Betroffenen wegen des Verdachts des tätlichen Angriffs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung.

Drei Wochen später erstattete der Betroffene seinerseits gegen die handelnden Polizeibeamten Anzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt.

Noch am Abend des 9. September 2020 wurde einem Polizeibeamten durch den Dienststellenleiter der Auftrag erteilt, die Aufnahmen zu sichern. Eine Sicherung der Aufzeichnung erfolgte jedoch seitens des zuständigen Beamten nicht unmittelbar nach Erhalt des Auftrags. Der Beamte nahm fälschlicherweise an, dass die Aufnahmen erst nach sieben bis acht Wochen überschrieben würden.

Bei dem Versuch die in Rede stehenden Daten sodann am 12. Oktober 2020 zu sichern, wurde festgestellt, dass diese bereits auf dem Datenträger überschrieben worden waren, da dies systemseitig bereits nach 21 Tagen erfolgt und nicht, wie durch den beauftragten Beamten angenommen, erst nach sieben bis acht Wochen.

Diejenigen Beamten, die die Aufnahmen der Überwachungsanlage noch vor deren systemseitiger Überschreibung gesichtet hatten, wurden als Zeugen über das Gesehene vernommen und diese Vernehmungen sind auch in das Ermittlungsverfahren eingebracht worden.

Nachdem die Aufzeichnungen aufgrund der unterbliebenen Sicherung automatisch überschrieben worden waren, nahm das Polizeipräsidium Westhessen von sich aus unmittelbar am 12. Oktober 2020 Kontakt zur Firma Bosch – die für die Überwachungsanlage zuständig ist – sowie dem unter anderem für digitale Forensik zuständigen eigenen Zentralkommissariat 50 des Polizeipräsidiums Westhessen und dem Hessischen Landeskriminalamt auf, um die Möglichkeiten der nachträglichen Sicherung vollumfänglich zu prüfen.

Am 22. Oktober 2020 wurde durch die Firma Bosch die Aussage getroffen, dass die Videoaufzeichnungen infolge der unterbliebenen Sicherung nach 21 Tagen systemseitig vermeintlich unwiederbringlich überschrieben worden seien. Dieser Sachverhalt wurde am 8. Dezember 2020 aktenkundig in das Verfahren gegen den Betroffenen eingebracht und am 22. Dezember 2020 auch in die Verfahren gegen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

Im weiteren Verlauf wurden die Festplatten zur Beweissicherung polizeilich sichergestellt. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft beauftragte die Polizei ein Sachverständigenbüro für IT-Forensik, das die Videosequenz letztlich wiederherstellen konnte.

Nach einer ersten Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Löschen des Videos, sodass gegen den Beamten zunächst auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Entsprechend dieser Bewertung sanktionierte das Polizeipräsidium Westhessen den Beamten mit Verfügung vom 25. Januar 2021 durch den Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung.

Nach einer Strafanzeige des Rechtsanwalts des Betroffenen leitete die Staatsanwaltschaft Wiesbaden im April 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beamten wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt ein.

In der Folge wurde auch ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten eingeleitet, das im Hinblick auf das anhängige Ermittlungsverfahren ausgesetzt wurde.

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen drei von den vier eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt wurde – in Kenntnis des o. g. wiederhergestellten Videos – mit Verfügung vom 11. November 2022 gem. § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung eingestellt, der Tatverdacht sei ausgeräumt.

Gegen den Beamten, der einfache körperliche Gewalt gegen den Kopf des Betroffenen ausführte, ist das Verfahren hingegen weiterhin anhängig.

Zur Prüfung, ob ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegt und disziplinare Maßnahmen zu ergreifen sind, bleibt der Ausgang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden abzuwarten. Sollten die strafrechtlichen Ermittlungen ein Fehlverhalten bestätigen, wird dieses auch dienstrechtlich gewürdigt werden. Bis dahin gilt auch für diesen Polizeivollzugsbeamten die Unschuldsvermutung.

Die Schilderung der Geschehnisse macht deutlich, dass der Sachverhalt von gegenseitigen Anschuldigungen geprägt ist. Die Ursache setzte jedoch zunächst der Betroffene, indem er eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme auf einer Polizeistation durch sein unangemessenes Verhalten zu stören versuchte und sich in der Folge gegen die Aufforderung, die polizeilichen Räumlichkeiten zu verlassen, massiv widersetzte. Dabei handelte es sich um Widerstandshandlungen eines geübten Kickboxers.

Selbstverständlich werden Vorwürfe von Verfehlungen einzelner Bediensteter der hessischen Polizei dabei genauestens untersucht und erforderlichenfalls und ohne Ausnahme Konsequenzen gezogen, sofern Fehlverhalten nachzuweisen ist. So wird es auch im vorliegenden Fall geschehen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich den Dringlichen Berichtsantrag im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

I. Ablauf des Polizeieinsatzes

1. *Wurde der Innenraum (Eingangsbereich) der Polizeidienststelle ebenfalls mittels Videotechnik überwacht und wurden ggf. diese Aufnahmen sichergestellt?*

Nein. Zu den Vorkommnissen im Foyer der Polizeistation Idstein existieren keine Aufzeichnungen, da lediglich Außenbereiche der Liegenschaft sowie die Tiefgarage von den Kameras erfasst werden.

2. *Ist dem Innenministerium bekannt, ob weitere Videoaufnahmen (ggf. von Dritten) von dem Einsatz gefertigt wurden?*

Es liegen Videoaufzeichnungen von zwei Zeugen vor. Die Videoaufzeichnungen wurden am 9. September 2020 und am 21. Oktober 2020 beweisgesichert und ins strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingebracht.

3. *In der Presseerklärung des PP Westhessen vom 9.9.2020 heißt es, der Geschädigte Liam C. habe die Dienststelle betreten, indem er einen Polizeibeamten weggeschubst habe. Deckt sich dieser Vorwurf mit den rekonstruierten Aufnahmen der Überwachungskameras?*

Da sich das Wegschubsen im Innenraum der Polizeistation ereignet hat, liegt hierzu keine Videoaufzeichnung vor. Der Vorfall des Wegschubsens ereignete sich im Windfang, der von der Außenkamera nicht erfasst wird. Als der Betroffene die Dienststelle betreten wollte, kamen ihm zwei Polizeivollzugsbeamte entgegen, die die Dienststelle verlassen wollten. Dabei schubste er eine Beamtin zur Seite.

4. *Aus welchem Grund wurde der Geschädigte Liam C. aufgefordert, die Polizeidienststelle zu verlassen?*
5. *Was war der konkrete Tatvorwurf, der während des Verlassens der Polizeidienststelle zum Zugriff der eingesetzten Beamten führte?*
6. *Wie rechtfertigten die Polizistin und Polizisten die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen den Geschädigten?*

Die Fragen 4 bis 6 beantworte ich gemeinsam, indem ich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verweise.

7. *Ist die Fixierung von Personen durch das Niederdrücken des Schulter- Halsbereichs durch ein Knie Bestandteil der polizeilichen Ausbildung?*

Ja. Diese Technik kann unter ständiger Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen und eventuell auftretender Phänomene wie Asphyxie als Eingriffs- und Sicherungstechnik angewandt werden und wird in der Lehre und Fortbildung inhaltlich und praktisch vermittelt.

8. *Ist das Niederdrücken des Schulter-Halsbereichs durch das Knie Bestandteil der polizeilichen Alltagspraxis bei der Fixierung von Personen?*

Sollte im Einzelfall eine Festnahme, auch gegen den Widerstand einer Person, erforderlich sein, kann unter anderem das Niederdrücken des Schulter-Halsbereichs wirkungsvoller Bestandteil erforderlicher Eingriffstechniken sein, um das polizeiliche Gegenüber temporär in seiner Bewegungs- und Handlungsfähigkeit einzuschränken.

9. *Sind Schläge gegen den Kopf von fixierten am Boden liegenden Personen Bestandteil der polizeilichen Ausbildung und gab es bei der Ausübung dieses unmittelbaren Zwangs kein milderes Mittel?*

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation ist klar zu differenzieren, ob eine betroffene Person beispielsweise durch eine Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit scheinbar angriffsunfähig fixiert wurde oder ob eine bereits durchgeführte Fesselung weitere Widerstandshandlungen oder Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit hoher Wahrscheinlichkeit wirkungsvoll verhindert.

Eine Fixierung am Boden liegt erst dann vor, wenn die Person ohne Gegenwehr gefesselt werden kann. Solange die zu fesselnde Person, wie im vorliegenden Fall, Widerstand leisten kann und dadurch den Vorgang des Fesseln behindert, liegt entsprechend noch keine endgültige Fixierung vor.

Die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt in Form von Schlägen gegen den Kopf – auch von am Boden liegenden und noch nicht gefesselten Personen – kann im Einzelfall zur Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme erforderlich sein, ist als solche jedoch nicht expliziter Bestandteil von Aus- und Fortbildungsinhalten.

10. *Welche Widerstandshandlungen werden Liam C. konkret vorgeworfen und welche Beweise wurden dafür vorgebracht?*

Ich will an dieser Stelle auf die Vorbemerkung verweisen.

a) *Können die wiederhergestellten Videoaufnahmen die vorgeworfenen Widerstandshandlungen belegen?*

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat berichtet, dass nach derzeitigem Stand der Ermittlungen der Verdacht bestehe, dass sich der Betroffene einem Platzverweis von der Polizeistation Idstein mit Gewalt widersetzt hat. Dies begründe den Verdacht einer Straftat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB.

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat ferner berichtet, dass die Videoaufnahmen belegten, dass sich der Betroffene der Fixierung mit Gewalt widersetzte. Die vorgeworfenen Widerstandshandlungen können zum Teil auf der Videoaufnahme erkannt werden. Hierbei handelt es sich um die Handlungen, die vor der Liegenschaft stattgefunden haben, wie das erhebliche Winden auf dem Boden sowie die Schlag- und Trittbewegungen und das Sperren der Arme.

Ob bereits im Innenbereich der Polizeistation strafrechtlich relevante Widerstandshandlungen erfolgt sind, sei Gegenstand der insoweit noch andauernden Ermittlungen.

11. *Haben sich im Anschluss an die Presseerklärung des PP Westhessen vom 9.9.2020 Zeuginnen und Zeugen bei der Polizeistation Idstein gemeldet?*

Die Personalien einer Zeugin, die das Geschehen vor Ort mit ihrem Handy teilweise filmte, wurden direkt nach dem Tatgeschehen aufgenommen.

Ein anderer Zeuge, der eine mit seinem Handy aufgenommene Videosequenz des Vorfalls in soziale Netzwerke eingestellt hatte, wurde aufgrund dessen festgestellt. Er befand sich in Begleitung eines weiteren Zeugen.

Sämtliche Zeugen wurden vernommen. Die Videos wurden gesichert und in das Verfahren eingebracht.

Nach Veröffentlichung der Presseerklärung des PP Westhessen vom 9. September 2020 hat sich aufgrund des Zeugenaufrufs noch eine weitere Zeugin telefonisch bei der Polizeistation Idstein gemeldet. Sie gab an, das Geschehen beobachtet zu haben und stellte sich als Zeugin zur Verfügung. Sie wurde am 26. Oktober 2020 vernommen.

12. *Welche Verletzungen trug der Geschädigte davon?*

Der Betroffene hatte noch vor Ort Kontakt mit Sanitätern eines hinzugerufenen Rettungskrankenhagens. Die ihm von diesen angebotene Verbringung in ein Krankenhaus lehnte er ab.

Eine von dem Betroffenen vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 9. September 2020 attestiert diesem folgende Verletzungen, die ihm nach seinen Angaben auf der Polizeistation Idstein zugefügt worden seien: „Prellmarken der Armbeuge, über den Rippen, gesamten Nackenbereich, Kiefer“.

Lichtbilder des Betroffenen sind aktenkundig. Aufgrund eines von dem Betroffenen bekundeten zweimaligen Erbrechens sowie Kopfschmerzen wurde ärztlicherseits eine Gehirnerschütterung attestiert.

II. Eingesetzte Beamte und Nachtatverhalten

1. *Seit wann sind die vier Beamtinnen und Beamte, die am Vorfall beteiligt waren, in der Dienststelle in Idstein eingesetzt?*

a) *Welche Dienstgrade haben sie jeweils (bitte aufschlüsseln nach den am Vorfall beteiligten Beamten und der Beamtin)?*

Ein zum Zeitpunkt des Vorfalls 31-jähriger Polizeioberkommissar ist seit dem 3. August 2020 Bediensteter der Polizeistation Idstein. Er fungierte in der besagten Nacht als Dienstgruppenleiter.

Ein zum Zeitpunkt des Vorfalls 24-jähriger Polizeikommissar ist seit 3. August 2020 Bediensteter der Polizeistation Idstein und dort seitdem im Wechselschichtdienst eingesetzt.

Die zum Zeitpunkt des Vorfalls 26-jährige Polizeikommissarin war zur Polizeistation Rüdesheim im Wechselschichtdienst abgeordnet. Sie unterstützte die Polizeistation Idstein in diesem Nachtdienst.

Ein zum Zeitpunkt des Vorfalls 25-jähriger Polizeikommissar ist seit dem 3. Februar 2020 Bediensteter der Polizeistation Bad Schwalbach und dort seitdem im Wechselschichtdienst eingesetzt. Er unterstützte ebenfalls die Polizeistation Idstein in diesem Nachtdienst.

2. *Gab es gegen die vier Beamtinnen und Beamte in der Vergangenheit disziplinarische oder strafrechtliche Ermittlungen?*

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat berichtet, dass gegen drei der beteiligten Polizeibeamten vor dem Vorfall keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt wurden.

Gegen den Polizeibeamten, der nach den Videoaufzeichnungen die Schläge gegen den Kopf des Betroffenen geführt haben soll, wurde ein bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden in der Vergangenheit geführtes Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt am 11. September 2019 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Das Verfahren ging zurück auf die Strafanzeige einer Bürgerin, die nach ihrem körperlichen Übergriff auf eine andere Person in stark

alkoholisiertem Zustand zur Durchführung einer Blutentnahme zur Polizei verbracht werden musste. Das Verfahren führte zu einer rechtskräftigen Verurteilung der Anzeigerstatterin wegen Körperverletzung.

Gegen einen der anderen Beamten ist aufgrund eines späteren Vorfalles vom 24. Juni 2021 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden anhängig. Nach Einschätzung des Polizeipräsidium Westhessen ist ihm kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Der Beamte hat entsprechend eine Gegenanzeige wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung gestellt. Zum Zeitpunkt des Tatgeschehens war keiner der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten dienst- oder strafrechtlich sanktioniert.

3. *Wie viele Beamtinnen und Beamte waren in dieser Schicht insgesamt in der Dienststelle anwesend?*

Neben den zu Frage II. 1. benannten Beamtinnen und Beamten befand sich noch eine weitere Beamtin im Dienst. Hierbei handelte es sich um eine zu diesem Zeitpunkt 25-jährige Polizeikommissarin.

4. *Seit wann arbeiten die eingesetzten Beamtinnen und Beamte in dieser Konstellation zusammen?*

Der 31-jährige Polizeioberkommissar, der 24-jährige Polizeikommissar und die nicht involvierte 25-jährige Polizeikommissarin waren seit August 2020 gemeinsam in dieser Dienstgruppe bei der Polizeistation Idstein eingesetzt.

Die als Unterstützungskräfte an diesem Tag eingesetzte 26-jährige Polizeikommissarin der Polizeistation Rüdesheim und der 25-jährige Polizeikommissar der Polizeistation Bad Schwalbach haben zum Zeitpunkt des Vorfalles ca. zwei Stunden in der Konstellation mit den übrigen Beamten und der Beamtin Dienst versehen.

5. *Wieso kam es trotz gegenseitiger Anzeigen der am Vorfall beteiligten Personen und der Aufforderung durch den Anwalt des Geschädigten Liam C. nicht zu einer Sicherung des Videos der Überwachungskamera?*

a) *Wurden konkrete Anweisungen zur Sicherung bzw. zur Unterlassung der Sicherung des Videos getätigt? Bitte im Verhältnis zum üblichen Vorgehen erläutern.*

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. *Wann und von wem wurde der Strafantrag des Geschädigten aufgrund des Polizeieinsatzes aufgenommen?*

Die Strafanzeige und der Strafantrag des Betroffenen vom 29. September 2020 gingen über den Rechtsanwalt des Betroffenen direkt bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ein.

7. *Wurde beim Strafantrag auf die Existenz des Videos zum Einsatzgeschehen hingewiesen?*

Der Rechtsanwalt des Betroffenen hat in seiner Strafanzeige vom 29. September 2020 auf die Videoaufnahmen Bezug genommen.

8. *Wurden die Videoaufnahmen des Eingangsbereichs nach Strafantrag des Geschädigten Liam C. gesichtet? Ggf. wann und durch wen fand diese Sichtung statt und wurde die Sichtung des Videos als Beweismittel protokolliert?*

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. *Wann wurden die Berichte zum Tathergang geschrieben?*

10. *Welche Beamten haben an der Ausfertigung der Berichte mitgewirkt?*

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berichte zum Tathergang wurden durch die vier eingesetzten Polizeivollzugsbeamten am Tag, den 8. September 2020, geschrieben.

11. *Wie beurteilt das Innenministerium die offensichtlich abweichenden Aussagen der vier Polizistinnen und Polizisten zum Ablauf des Vorfalls vor dem Hintergrund des rekonstruierten Videos?*

Die Frage unterstellt, dass die Aussagen der eingesetzten Beamten und der Beamtin vom Videomaterial nicht gedeckt seien. Dies steht zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht fest.

III. Ermittlungen der StA Wiesbaden

1. *Wurde nach Bekanntwerden des Vorfalls eine andere Polizeidienststelle, ggf. ein anders Polizeipräsidium mit der Aufklärung der Vorwürfe betraut, wenn nein, warum wurde dies unterlassen, obwohl es Strafanträge gegen die eingesetzten Beamten dieser Dienststelle gab?*

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden teilte mit, dass mit den Ermittlungen gegen die Polizeibeamten – wie in solchen Fällen grundsätzlich üblich – das hierfür zuständige Fachkommissariat des Polizeipräsidiums Westhessen – Abteilung Verwaltung (V4) – betraut wurde.

2. *Wann und in welcher Form wurde der Polizeipräsident des PP Westhessen von dem Vorfall unterrichtet?*

Der Sachverhalt ereignete sich am 8. September 2020. Seitens des Polizeipräsidiums Westhessen wurde am Folgetag eine Pressemitteilung veröffentlicht. Das Dokument lag der Behördenleitung des PP Westhessen vor.

3. *Wieso kam es erst mehr als zwei Jahre nach dem Vorfall zur Rekonstruktion des Überwachungsvideos?*

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat berichtet, dass die Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera der Polizeistation Idstein im zunächst gegen den Betroffenen geführten Ermittlungsverfahren von der Polizei am 9. September 2020 gesichtet wurden. Bei Fortführung der Ermittlungen sei festgestellt worden, dass die Videoaufnahmen nicht mehr abrufbar waren. Aufgrund entsprechender Verfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 27. August 2021 wurden sie durch einen Sachverständigen rekonstruiert. Der Sachverständige hat die rekonstruierte Aufnahme mit Schreiben vom 16. März 2022 an das Polizeipräsidium Westhessen übersandt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

4. *Warum wird seitens der Staatsanwaltschaft nur gegen einen Polizisten der vierbeteiligten Polizeikräfte ermittelt?*
 - a) *Können zum jetzigen Zeitpunkt eine gemeinschaftliche Tatausführung oder Beihilfe ausgeschlossen werden?*
 - b) *Auf welcher Grundlage wurden die Ermittlungen zu den drei weiteren Polizeikräften eingestellt?*

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat berichtet, dass gegen die vier Polizeibeamten, die auf dem Überwachungsvideo zu sehen sind, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet wurde. Mit Bescheid vom 11. November 2022 wurde das Ermittlungsverfahren bezüglich drei der beschuldigten Polizeibeamten mangels eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Bezüglich eines Polizeibeamten, nämlich desjenigen, von dem auf den Videoaufzeichnungen das Führen von zwei Schlägen gegen den Kopf des am Boden liegenden Betroffenen zu sehen ist, wird das Ermittlungsverfahren fortgeführt.

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat berichtet, dass eine mittäterschaftliche Tatbegehungsweise durch die drei weiteren Polizeibeamten durch die durchgeführten Ermittlungen nicht belegt werden konnte. Der Betroffene hat gegen die Einstellungsentscheidung Beschwerde eingelegt, über die noch nicht abschließend entschieden wurde.

5. *Wurden Ermittlungen bezüglich des überschriebenen Videos aufgrund der Unterdrückung von Beweismitteln eingeleitet? Wenn ja, gegen wen?*
6. *Wurden bezüglich der Aussagen der Polizeikräfte, denen das wiederhergestellte Überwachungsvideo entgegensteht, Ermittlungen wegen Falschaussage oder vergleichbarer Delikte eingeleitet?*

Ob die Videoaufnahmen infolge Zeitablaufs systembedingt überschrieben wurden oder eine aktiv veranlasste Löschung erfolgte, ist Gegenstand eines gesonderten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt.

Das Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt erstreckt sich auf alle – möglicherweise eine Strafvereitelung darstellenden – Handlungen. Bezüglich einer „Falschaussage“ wurden keine Ermittlungen aufgenommen, da keine Aussagen der Polizeibeamten vor Gericht im Sinne des § 153 StGB erfolgt sind.

IV. Konsequenzen

1. *Die gemeinschaftlichen, vom vorliegenden Videomaterial nicht gedeckten Aussagen, lassen Rückschlüsse auf einen ausgeprägten Korpsgeist der Beamtinnen und Beamten zu. Wie beurteilt das Innenministerium diesen Umstand?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage II. 11 verwiesen.

2. *Plant das Innenministerium, die hessischen Polizistinnen und Polizisten im Hinblick auf das Thema Korpsgeist zu schulen?*

Mit der Einsetzung der Expertenkommission und der daraus folgenden Einrichtung der Stabsstelle Fehler- und Führungskultur wurde ein umfassender Prozess zur organisatorischen Fortentwicklung der hessischen Polizei initiiert. Verschiedene Maßnahmen sind in Bezug auf negative gruppendynamische Prozesse bereits angestoßen worden.

So wurden etwa Transparenzgespräche in allen Dienststellen der hessischen Polizei geführt, in denen auch die Thematik gruppendynamischer Prozesse thematisiert wurden.

Perspektivisch wird ein landesweit einheitliches Konzept zum Beschwerdemanagement in der Polizei Hessen entwickelt, um Beschwerdeführende zu schützen und Fehlverhalten sowohl Einzelner wie auch in bestimmten polizeilichen Organisationseinheiten identifizieren und aufzeigen zu können.

Es werden Personalrotationen in besonders belasteten Dienststellen der hessischen Polizei erfolgen; Führungskräfte werden im Rahmen der Führungskräftefortbildung explizit auf den Umgang mit Fehlern und gruppendynamischen Prozessen geschult, und unsere Anwärtinnen und Anwärter befassen sich bereits heute im Rahmen des Studiums mit dieser Thematik.

Über die Befassung mit einem neu gefassten Leitbild, der Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten und den ständigen Austausch werden die Werte einer zukunftsgerichteten Organisationskultur vermittelt und in ihrer tagtäglichen Bedeutung im Kontakt mit dem Bürger wie auch im Umgang miteinander analysiert und verinnerlicht.

All diese Maßnahmen dienen der konkreten Resilienzstärkung der Polizeibediensteten gegenüber negativen Gruppendynamiken.

3. *Wie beurteilt das Innenministerium die Tatsache, dass die Videoaufnahmen der Überwachungskamera trotz der begleitenden Umstände (s. Frage II.5) überschrieben worden sind und erst auf Anweisung der Staatsanwaltschaft rekonstruiert wurden?*

Gegen den verantwortlichen Beamten wurden nach rechtlicher Prüfung ein Strafverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft und ein Disziplinarverfahren durch das dienstvorgesetzte Polizeipräsidium eingeleitet. Der Abschluss dieser Verfahren bleibt zunächst abzuwarten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. *Neben Skandalen wie der Auflösung des SEK aufgrund rassistischer Chats in Frankfurt, den "NSU 2.0"-Drohmails, rechten Chatgruppen in diversen Polizeirevieren und dem tödlichen Polizeieinsatz im Frankfurter Bahnhofsviertel überschattet nun wieder ein Vorfall die hessische Polizei. Zieht das Innenministerium selbst personelle Konsequenzen?*

Die Ereignisse des 8. September 2020 werden lückenlos aufgeklärt. Die abschließende strafrechtliche Klärung und rechtliche Würdigung der Überschreibung des Videomaterials und der

Vorwurfslage der Körperverletzung im Amt obliegt ausschließlich der zuständigen Staatsanwaltschaft. Bis dahin gilt die Unschuldsvermutung.

Personelle Konsequenzen sind aktuell weder im nachgeordneten Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen noch in meiner Behörde vorgesehen.

Dringlicher Berichts Antrag SPD, Drucks. [20/9754](#)

Minister **Peter Beuth**: Ich würde fortsetzen, indem ich beim Dringlichen Berichts Antrag der SPD-Fraktion darauf hinweisen möchte, dass die Fragen in weiten Teilen mit dem Dringlichen Berichts Antrag der LINKEN übereinstimmen.

1. *Hat sie Kenntnis davon, wieso die Videoaufzeichnungen, die das Geschehen dokumentieren, erst jetzt aufgetaucht sind?*
2. *Hat sie Kenntnis davon, wo sich die Videoaufzeichnungen zuvor befanden?*
3. *Warum waren die Videoaufzeichnungen nicht auffindbar?*

Ich verweise auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Frage III.3 des Dringlichen Berichts Antrags der LINKEN.

4. *Ist es zutreffend, wie in den Presseberichten erwähnt, dass die Videoaufzeichnungen überschrieben wurden?*
 - a) *Wenn ja: Welcher Grund lag dem Überschreiben zugrunde?*

Es wird auf die Vorbemerkung und im Übrigen auf die Beantwortung des Dringlichen Berichts Antrags der LINKEN verwiesen.

5. *Ist es zutreffend, dass die Videoaufzeichnungen zunächst als gelöscht galten?*

Auch hierzu habe ich bereits, dass das so ist.

6. *Ist es zutreffend, dass die Videoaufzeichnungen rekonstruiert wurden?*

Auch das ist richtig.

7. *Wenn die Videoaufzeichnungen nicht gesichert waren, wie war dies technisch möglich?*

Es folgte eine IT-forensische Datenaufbereitung durch eine eigens beauftragte externe Fachfirma, ein Sachverständigenbüro für IT-Forensik. Die technischen Details der Wiederherstellung sind hier nicht bekannt.

8. *Inwieweit wurden Disziplinarverfahren bzw. Strafverfahren gegen die beteiligten Beamten eingeleitet?*

9. *Welchen Sachstand haben die benannten Disziplinarverfahren bzw. Strafverfahren?*

Ich darf hierzu auf die Antworten zu den Fragen III.4 – 6 des Dringlichen Berichtsanspruchs der LINKEN verweisen.

10. *Zu welchem Zeitpunkt hatte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport selbst erstmalig Kenntnis von diesen Geschehnissen erlangt?*

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung Landespolizeipräsidium wurde erstmalig am 9. September 2020 über die Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und den eingesetzten Beamten informiert. Am 30. November 2020 wurde die Abteilung Landespolizeipräsidium im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht im Kontext mit der dienstlichen Überprüfung von Fehlverhalten erstmalig über die Überschreibung der Videoaufnahmen unterrichtet.

11. *Welche Erkenntnisse hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport über die genannten Geschehnisse zum aktuellen Zeitpunkt der Beantwortung des Dringlichen Berichtsanspruchs?*

12. *Wie bewertet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Geschehnisse?*

13. *Ist es zutreffend, dass die auf den Videoaufzeichnungen zu sehende, sich am Boden befindliche Person von Rettungssanitätern versorgt werden musste?*

Ich verweise auf die Beantwortung des Dringlichen Berichtsanspruchs der LINKEN.

14. *Ist es zutreffend, dass die beteiligten Polizeibeamten selbst die Person angezeigt haben?*

a) *Wenn ja: Warum?*

Ja, die am Einsatz beteiligten vier Polizeibeamtinnen und –beamten haben den Betroffenen am 8. September wegen tätlichen Angriffs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung sowie Beleidigung angezeigt.

15. Welche Konsequenzen zieht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aus den jüngsten Vorwürfen, dass erneut Polizeigewalt verübt worden sei?

Ich verweise auf die Beantwortung des Fragenkomplexes IV des Dringlichen Berichtsanspruchs der LINKEN.

Herr Vorsitzender, wenn Sie einverstanden sind, würde ich gern Herrn Paschek, dem Polizeipräsidenten des PP Westhessen, gern noch Gelegenheit geben, kurz zu ergänzen.

PP Paschek: Ich würde gerne zu zwei Komplexen sprechen. Das Erste ist das Versäumen der Sicherung des Videos.

Dass dieses Video nicht gesichert worden ist, ist tatsächlich ein sehr, sehr ärgerlicher Fehler meiner Behörde. Im Übrigen haben auch die am Einsatz beteiligten Bediensteten über diesen vermeintlichen Verlust dieses wichtigen Beweismittels ihren Ärger zum Ausdruck gebracht. Ich möchte gerne zum Hintergrund für Sie ergänzen, dass der für die Videoanlage zuständige Beamte in der Polizeistation Idstein verstorben ist und am Tag nach dem Vorfall, also am 9. September 2020, beigesetzt wurde.

Der dienstliche Auftrag zur Sicherung des Videos ging an seinen Stellvertreter, der pflichtwidrig eine sofortige Sicherung unterließ und irrtümlich – möglicherweise aufgrund der gesetzlichen Maximalspeicherfristen von zwei Monaten gem. § 14 HSOG – von einer deutlich längeren Speicherfrist als den tatsächlichen 21 Tagen ausging. Er unternahm den erfolglosen Sicherungsversuch erst nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 12. Oktober 2020.

Das Polizeipräsidium Westhessen hat von Anfang an intensive Bemühungen unternommen, das Video wiederherzustellen, auch unter Einbindung des Hessischen Landeskriminalamtes und der Herstellerfirma der Videoanlage, wie Herr Beuth gerade ausgeführt hat.

Im Übrigen erfolgte bereits unmittelbar nach dem Vorfall eine Pressemitteilung mit der Aufforderung an etwaige weitere Zeugen, sich zu melden, um diesen Sachverhalt objektiv und belastbar aufklären zu können.

Zum Zweiten würde ich gern zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zwangsanwendung aus Sicht der Beschäftigungsbehörde Stellung nehmen. Ich möchte mit der Feststellung beginnen, dass wir selbstverständlich jeden Vorwurf von Fehlverhalten von unseren Bediensteten sehr, sehr ernst nehmen, dass aber gleichermaßen auch für Polizeibedienstete die Unschuldsvermutung gilt.

Wir als Polizei sind bekanntermaßen Träger des staatlichen Gewaltmonopols, d. h. dass wir zur Durchsetzung unserer Handlungen, zur Anwendung von körperlichen Zwangsmaßnahmen berechtigt sind. Die Gewaltanwendung ist bedauerlicherweise im polizeilichen Alltag zur Durchsetzung des Rechtsstaats leider auch immer wieder nötig. Solche Situationen sehen nie schön aus, auch wenn Sie im jeweiligen Fall geboten, rechtmäßig und unvermeidlich sind.

Unter Zugrundelegung des momentanen Erkenntnisstandes und unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich durch Unbekannte auf YouTube veröffentlichten Videomaterials sehe ich als Leiter der Beschäftigungsbehörde – vorbehaltlich der abschließenden strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft – derzeit keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs in dem hier in Rede stehenden Sachverhalt notwendig war.

Offenkundig – und das wird auch von allen Beteiligten so dargestellt – hatte sich der Betroffene der polizeilichen Maßnahme widersetzt und versucht, sich dieser zu entziehen. Die Staatsanwaltschaft ist dabei, dies objektiv aus strafrechtlicher Sicht umfassend zu prüfen.

Als Vorgesetzter der Beamten möchte ich festhalten, dass nach meinem derzeitigen Kenntnisstand eine relevante Diskrepanz der Aussagen der am Einsatz beteiligten Beamtinnen und Beamten mit dem sich aus dem Video ergebenden Geschehensablauf entgegen der Darstellung in einzelnen Medienberichten für mich nicht erkennbar ist. Die Aussagen der Beamten, dass über einen langen Zeitraum erfolglos versucht worden sei, die Kooperation des Betroffenen kommunikativ und durch niedrigschwellige Zwanganwendungen zu erreichen, decken sich ausdrücklich mit den Bildern der Videoaufnahmen. Dass der Betroffene nach dem Pfefferspray einer der Beamten gegriffen haben soll, ist zwar durch das Video nicht eindeutig zu bestätigen, allerdings ist auf dem Video zu erkennen, wie das Pfefferspray eines der Beamten in der Auseinandersetzung nur noch an der Sicherungsschnur frei baumelt. Der Betroffene greift in dieser Situation nach den Beinen des Beamten.

Nach gut zwei Minuten Gerangel ist zu erkennen, dass einer der Beamten mit der rechten Hand einen Schlag gegen den Kopf des Betroffenen abgibt und kurz darauf mit der linken Innenhandfläche nochmals auf den Kopf des Betroffenen einwirkt. Grundsätzlich kann ein solcher Schlag, ein sogenannter Schockschlag, im Rahmen einer entsprechenden Auseinandersetzung dazu dienen, dass der Betroffene aufhört, sich gegen Maßnahmen zu sperren und beispielsweise eine Fesselung ermöglicht wird.

Alle Beteiligten haben bereits in ihren ersten Berichten unmittelbar nach dem Ereignis im Nachtdienst vom 8. auf den 9. September 2020 den Schlag zu Protokoll gegeben. Nach der Fesselung, die im Übrigen erst nach drei Minuten Gerangel gelingt, gab es entgegen der Aussage des Betroffenen in den Medien keinerlei Zwanganwendungen mehr. Der Betroffene wurde zeitnah aufgerichtet, wobei auf dem Video zu erkennen ist, dass er weiterhin nicht kooperiert. Ca. weitere zwei Minuten reden die Beamten auf den Betroffenen ein, bevor er sich aufrichten und in die Dienststelle führen lässt.

Während des gesamten Einsatzverlaufs zeigen die Beamten eine angemessene allgemeine Sorgfalt. So wird beispielsweise die Brille des Betroffenen gesichert und unverzüglich medizinische Hilfe bereitgestellt.

Mir ist abschließend wichtig zu betonen, dass in diesem Fall keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass irgendetwas vertuscht werden sollte. Dass der für die Sicherung des Videomaterials zuständige Beamte verstorben ist, ist tragisch und hat die Kolleginnen und Kollegen der Dienststelle mitgenommen. Dass seine Vertretung erst nach dessen Urlaub tätig wurde, hat ihn selbst und alle Beteiligten in der gesamten Behörde sehr geärgert. Ebenso ist es mir wichtig, klar zu sagen, dass die handelnden Beamtinnen und Beamten von vornherein klar den Vorfall so geschildert haben, wie er sich aus ihrer Sicht dargestellt hat. Diese Aussagen werden in Teilen durch die im Sichtfeld der Videokamera gemachten Aufnahmen im Wesentlichen bestätigt.

Grundsätzlich gilt: Wenn sich jemand einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen versucht oder sich dieser widersetzt, dann ist es für die Kolleginnen und Kollegen möglich und sogar geboten, Zwangsmittel anzuwenden, um das polizeiliche Handeln und am Ende damit auch die Durchsetzung des Rechtsstaats zu gewährleisten. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nicht schön und belastet auch die Beamtinnen und Beamten.

Wir arbeiten als Polizei Hessen intensiv an unserer Fehler- und Führungskultur. Als integrale Polizei haben wir selbstverständlich ein sehr, sehr großes Interesse daran, Vorfälle, wie den nun in Rede stehenden Fall, objektiv aufzuklären. Hierbei muss jedoch auch für die Polizeikräfte, die jeden Tag und jede Nacht für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger eintreten das gleiche gelten, wie für jeden anderen Menschen. Der öffentliche Diskurs sollte objektiv, neutral, unvoreingenommen und nicht vorverurteilend sein.

Abg. **Elisabeth Kula**: Das Video ist ja jetzt öffentlich einsehbar. Ich selbst habe es mir natürlich auch angeschaut. Ich muss schon sagen, dass meine Einschätzung zumindest in Teilen doch eine andere ist, als es hier gerade dargelegt wurde.

Ich glaube, wir haben hier wieder einmal – das muss man leider so feststellen – einen Einblick in eine Kultur des Wegschauens bekommen. Ich will das auch gerne noch einmal begründen und habe auch noch ein paar Fragen zu diesem Themenkomplex.

Ich glaube, es ist erst einmal umfassend aufzuklären, wie es sein kann, dass das Videomaterial, das die Gewalt, die angewendet wurde, dokumentiert und möglicherweise Polizeibeamtinnen und –beamte belasten kann, auch im Nachhinein nicht gesichert wurde, obwohl wir wissen, dass sich Polizeibeamte ja dieses Video auch angesehen haben. Das wurde ja gerade auch noch einmal verdeutlicht.

So, wie ich Sie verstanden habe, Herr Minister, haben Sie gesagt, drei Polizeibeamte hätten sich das Video angeschaut. Da würde ich gerne noch einmal nachfragen: Wie viele Beamtinnen und Beamte haben sich dieses Video angesehen, bevor es überschrieben wurde?

Außerdem muss auch noch einmal überprüft und aufgeklärt werden, inwiefern die Festnahme gerechtfertigt war. Alle, die sich dieses Video angeschaut haben, können sehen – zumindest beim Herausgehen des Festgenommenen aus der Polizeidienststelle in Idstein –, dass er zunächst selbstständig geht und dann von hinten von den Polizistinnen nach draußen gedrängt und geschubst wird. Ich finde, da widerspricht das Videomaterial deutlich den Schilderungen der beteiligten Polizeibeamten.

Nachdem die Staatsanwaltschaft in Wiesbaden das Video hat rekonstruieren lassen, würde mich auch interessieren, inwiefern die Einschätzungen der Polizei und auch von Herrn Paschek mit denen vom Innenminister übereinstimmen oder ob Sie in der Beurteilung der Vorfälle, nachdem das Video öffentlich war, nicht doch noch zu einer anderen Beurteilung der Vorfälle gekommen sind.

Ich finde, durch die Tatsache, dass das Video nicht gesichert wurde – ich bin auch noch einmal dankbar für den Hinweis auf den tragischen Tod der Person, die dafür in der Dienststelle zuständig war –, wird dennoch das Vertrauen in die hessische Polizei weiter erschüttert. Wenn der begründete Verdacht im Raum stünde, dass Polizeigewalt dadurch vertuscht wird, dass belastendes Material nicht gesichert wird und die Beamtinnen und Beamten sich im Zweifel selbst gegenseitig decken, statt gegen Gewalt von Kolleginnen und Kollegen vorzugehen, ist das weiterhin ein sehr bedrückender Einblick in die Kultur bei der hessischen Polizei.

(Abg. Alexander Bauer: Das stimmt nicht!)

– Herr Bauer, Sie können ja gleich selbst noch etwas dazu sagen.

(Abg. Alexander Bauer: Das stimmt aber nicht, was Sie gesagt haben!)

Nein, nein. Ich habe doch alles gerade so dargestellt, wie es der Minister gesagt hat.

(Abg. Alexander Bauer: Die haben alles angegeben, was auf dem Video gezeigt wurde. Sie stellen es so dar, als ob Polizeigewalt vertuscht würde. Das stimmt nicht!)

Na ja, das Video wurde nicht gesichert.

Ich habe noch Fragen. Ich habe doch einfach ganz ruhig geredet und habe noch Fragen zu diesem Vorfall. Meine erste Frage ist: Wenn es sozusagen ein Stellvertreter war, der dafür zuständig war, das Video zu sichern und nicht klar war, wie lange das Video vorhanden ist, bevor es überschrieben wird, wäre meine Frage, wieso die Polizei dann nicht selbstständig, nachdem festgestellt wurde: „Oh je, da gab es einen Fehler“, die Rekonstruktion dieses Video in Auftrag gegeben hat. Stattdessen wurde sehr lange gewartet, und die Staatsanwaltschaft Wiesbaden musste das dann übernehmen.

Ich habe auch noch Fragen zum Vorgang selbst. Und zwar geht es um die Frage – das wurde gerade schon angesprochen – des Griffs nach dem Pfefferspray. Würden Sie sozusagen auch nach der Sichtung des Videos dabei bleiben, dass der Festgenommene das Pfefferspray greifen wollte und auch dass er von Beamtinnen und Beamten nach draußen gedrängt werden sollte?

Ich will außerdem noch Folgendes nachfragen: Sie hatten dargelegt – wenn ich es falsch verstanden habe, können Sie mich gern korrigieren –, dass es gegen zwei Polizeibeamte, die daran beteiligt waren, schon im Vorfeld ein Verfahren wegen Gewaltausübung in ihrer Dienstzeit gegeben hat. Mich würde noch einmal interessieren, ob das so korrekt ist.

Erst einmal so viel. – Die wichtigste Frage, die ich habe, ist, wieso die Rekonstruktion des Videos, als man festgestellt hat, dass es nicht gesichert wurde, nicht von der Polizei selbst in Auftrag gegeben wurde.

Minister **Peter Beuth**: Frau Kollegin, auch ganz ruhig. Von dem, was Sie hier vorgetragen haben, widerspricht das meiste dem, was wir hier zur Aufklärung des Sachverhalts vorgetragen haben. Wenn Sie konkrete Hinweise haben, dass irgendetwas nicht korrekt wäre, was wir hier vorgetragen haben, dann müssten Sie das bitte entsprechend untermauern. Von einer Kultur des Wegschauens, um diesen Begriff hier einmal aufzunehmen, kann wirklich unter keinem Gesichtspunkt die Rede sein. Abgesehen von der Tatsache, dass ein Mitarbeiter bei der Frage der Sicherung dieses Videos einen Fehler gemacht hat bzw. das nicht rechtzeitig gemacht hat, ist hier dieser Fall dokumentiert worden. Es sind die entsprechenden Beweise erhoben worden; es ist alles an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden, so wie das gerade eben hier dargestellt worden ist.

Wenn Sie unterstellen, dass der Griff nach dem Pfefferspray im Video nicht dokumentiert ist, dann deckt sich das ausdrücklich mit dem, was wir hier gerade vorgetragen haben, nämlich, dass wir gesagt haben: „Das sieht man nicht auf dem Video.“ Man sieht nur auf dem Video, dass dieses Pfefferspray an der Sicherungsleine des einen Beamten hängt. Die Kollegen hatten den Eindruck – in einem Bereich, wo nicht videoaufgezeichnet wird –, dass der Beschuldigte dort nach dem Pfefferspray gegriffen hat. Es ist von Herr Paschek dargestellt worden – so habe ich ihn verstanden –, dass die Tatsache, dass das Pfefferspray an dieser Sicherungsleine hängt, ein Indiz dafür ist, dass das, was im Video nicht zu sehen ist, die Kollegen aber so wahrgenommen haben, möglicherweise so stattgefunden hat.

Ein Beamter war – das hatte ich Ihnen eben vorgetragen – vor dem Ereignis bereits von einem Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt im Jahr 2019 betroffen. Dieses Verfahren ist nach § 170 Abs. 2 StPO entsprechend eingestellt worden – also unschuldig.

Der weitere Kollege hatte sich mit einem solchen Vorwurf nach dem Vorfall am 8. September 2020 auseinanderzusetzen.

Sie haben davon gesprochen, dass das Vertrauen in die Polizei erschüttert werde. Das Vertrauen in die Polizei wird vor allem dadurch erschüttert, dass man die Dinge, die nachweisbar erkennbar sind, nicht korrekt darstellt und daraus Vorwürfe generiert, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Dadurch wird auch Vertrauen erschüttert. Mögen Sie einmal prüfen, inwieweit Ihre Bemerkungen dazu vielleicht einen Beitrag geleistet haben.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich will ganz deutlich sagen, dass das für die eingesetzte Beamtin und die Beamten natürlich eine sehr schwierige Situation war, so wie sich das uns darstellt.

Ich habe an der Stelle nur zwei Nachfragen. Vielleicht darf ich sie einmal konkretisieren. Gut, dass Sie es noch einmal dargestellt haben: In Einzelfällen muss bedauerlicherweise immer wieder einmal auch das Gewaltmonopol des Staates – Zwang und ggf. auch Gewalt – ausgeübt werden, um die Aufgaben durchführen zu können, auch wenn es vielleicht keinem gefällt.

Deshalb noch einmal die konkrete Nachfrage, inwieweit auch solche Situationen in der Aus- und Fortbildung beinhaltet sind. Sie sind es ja; aber könnten Sie darauf noch einmal konkret eingehen?

Zweitens. Zu diesem sogenannten „Schockschlag“ bitte ich Sie darum, fachlicherseits noch einmal Ausführungen zu machen.

Minister **Peter Beuth**: Wir sind Frau Kula noch die Antwort schuldig, wie viele das Video gesichtet haben – wenn das überhaupt dokumentiert ist –, als es am Tag nach dem Vorfall – so wie ich es vorgetragen habe – gesichtet wurde. Da wäre ich dankbar, wenn Sie, Herr Paschek, soweit Sie Erkenntnisse haben, das noch einmal darstellen könnten. Ich wäre auch dankbar, wenn Sie etwas zu den Aus- und Fortbildungsinhalten sagen könnten. Natürlich ist das Gegenstand insbesondere erst einmal der Ausbildung, wie man mit Personen umgeht, die sich einer entsprechenden Maßnahme widersetzen.

Die Tatsache – ich finde, das kann man auch in dem Video sehen –, dass das kein gewöhnlicher Betroffener war, sieht man an der Robustheit, mit der er sich dort gegen drei – wenn ich das jetzt richtig im Kopf habe – Polizeibeamte wehrt. Ich will jetzt nicht noch einmal auf das Video eingehen, Frau Kula, aber ich habe es mir jetzt gerade eben noch einmal angeschaut. Schauen Sie doch einmal nach, ob das, was Sie eben behauptet haben, wirklich richtig ist.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Weil das dazu passt: Hatten den die eingesetzten Polizeibeamten jenseits des körperlichen Erscheinungsbilds und des ganzen Auftretens des Anzeigereichters – das muss man ja immer in eine solche Situation mit einbeziehen – auf dem Schirm: Wen habe ich da eigentlich vor mir? Idstein ist ja eine kleinere Kommune. Weiß man, ob die Polizeibeamten da schon nähere Erkenntnisse hatten über die Personen, die sie da vor sich hatten? Das ist ja vielleicht, wenn man in einer solchen Situation ist, nicht ganz unerheblich.

Minister **Peter Beuth**: Ich will vielleicht noch einmal ergänzen: Nicht jeder Polizeibeamte kann von der Statur und seinen körperlichen Gegebenheiten her gegenüber jeder Person mithalten. Deswegen hat Aus- und Fortbildung bei der Polizei auch immer den besonderen Hintergrund,

auch in solchen Situationen bestehen zu können. In diesem ganz konkreten Fall ist es so, dass die Kollegen wussten, mit wem sie es zu tun hatten, weil das auch jemand war – ich hatte es ja schon vorgetragen –, der schon einmal in Erscheinung getreten war.

PP Paschek: Am Abend nach der genannten Beerdigung, also am 9. September 2020, haben insgesamt neun Beamte dieses Video teilweise gesehen, und zwar bei dem ersten Anschauen, ob es auf der Anlage drauf ist. Das war aber ein Kommen und Gehen, das war jetzt keine vollständige Sichtung. Sie hatten auch keinen vollständigen Sichtungsauftrag. Nach meiner Kenntnis wurden auch diese neun Beamten im Nachgang zu dem Inhalt befragt. Da habe ich aber keine Detailkenntnisse.

Vielleicht noch einmal zu diesem Schlag. Er muss – das wird durchaus auch in der Ausbildung vermittelt – natürlich verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen sein. Wenn sich jemand permanent und mit seiner gesamten Kraft gegen eine Maßnahme sperrt und auch der verbalen Aufforderung zu kooperieren nicht nachkommt und es körperlich nicht gelingt, diese Sperrung zu überwinden, dann dient ein solcher Schlag dazu, dass die Köperspannung des Betroffenen einen Moment nachlässt und dieser Moment dann für eine Fesselung genutzt werden kann.

Vielleicht noch ganz kurz ergänzend, weil das Thema Wiederherstellung des Videos auch gerade durch Sie aufgegriffen worden ist: Es war eine gemeinsame Initiative der Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Beamten des Fachkommissariats V4 im PP Westhessen, dass man über das hinaus, was bisher schon versucht worden ist – über unser eigenes ZK 50, das sind die IT-Fachleute meiner Behörde, über das LKA hinaus und über die Firma Bosch hinaus –, ein spezialisiertes Büro in Unterhaching beauftragt hat.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn:** Ich habe aufmerksam dem Minister zugehört und noch aufmerksamer dem Herrn Polizeipräsidenten Paschek. Ich habe immer noch nicht verstanden – und das ist in meinen Augen die entscheidende Frage –, ob es nun Differenzen zwischen den Aussagen der Beamten auf der einen Seite und den Bildern auf dem Videogerät gibt. Sie haben sehr präzise unter Ziffer 11 des Berichtsanspruchs der LINKEN geantwortet. Herr Paschek ist da ein bisschen detaillierter herangegangen, hat aber alles immer eingeschränkt mit „nach derzeitigem Stand“ oder „im Wesentlichen bestätigt“. Ich würde gern einmal wissen – denn ich unterstelle, dass das Video hundertmal geschaut und mit den Äußerungen abgeglichen worden ist, die die Beamten abgegeben haben –: Gibt es dort Differenzen? Und, wenn ja, welche?

Minister **Peter Beuth:** Ich kenne die Aussagen nicht, sondern das müsste Herr Paschek beantworten. Am Ende hat Herr Paschek vorhin vorgetragen – so habe ich ihn zumindest verstanden –, dass das im Wesentlichen, Herr Kollege Hahn, bestätigt worden ist. Aber bitte, Herr Paschek, wenn Sie das noch einmal erläutern wollen.

PP Paschek: Ich habe die Aussagen auch nicht alle gelesen, aber mein Chefermittler hat mir das so bestätigt, wie ich es gerade dargestellt habe. Vor allem ist ja nicht der gesamte Geschehensablauf auf Video dokumentiert. Das heißt, es ist eine Sequenz des gesamten Geschehensablaufs. Sie beginnt mit dem Verlassen der Dienststelle und endet mit dem Hereinführen in die Dienststelle. Dann ist es natürlich auch so, dass in solch einem dynamischen Geschehen nicht von allen Winkeln und von allen Gesichtspunkten aus alles nachzuvollziehen ist. Das heißt, es ist beispielsweise nicht nachzuvollziehen, ob tatsächlich nach dem Pfefferspray gegriffen worden ist oder nicht. Das ist der entscheidende Punkt. Insofern kann man da nicht zu einer 100-prozentigen Bestätigung kommen. Aber nach dem, was ich weiß, gibt es keine relevanten Diskrepanzen.

Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Es muss doch möglich sein, gerade für eine Behörde wie das PP Westhessen, festzustellen – egal ob Sie persönlich das gemacht haben oder jemand Ihrer Mitarbeiter das gemacht hat –, und andersherum argumentierend zu sagen: Nein, das Video widerspricht in keinem Punkt den Äußerungen der Polizeibeamten.

Ich verstehe das ja, wir alle sind ja nicht dabei gewesen, dass das nur Sequenzen wiedergibt. Wir haben uns das Video angeschaut. Ich will ja nicht wissen, ob man andere Dinge, die dort behauptet worden sind, nicht durch das Video beweisen kann. So argumentieren Sie. – Ich will es aber genau andersherum wissen: Gibt es eine Erklärung eines Beamten, die dem Inhalt des Videos widerspricht? Ja, oder nein? Da gibt es, glaube ich, nichts mit „im Wesentlichen“ usw. Da gibt es nur ein Ja oder Nein, Herr Minister. Entschuldigung, dass ich Ihnen jetzt in den Rücken falle.

Minister Peter Beuth: Herr Paschek hat gesagt, es gibt keinen nennenswerten Widerspruch. Da gibt es die Kamera, da ist das Bild. Und das, was die Kolleginnen und Kollegen in ihren Aussagen gemacht haben, ist subjektiv das, was sie selbst sozusagen wahrgenommen haben in dieser Einsatzsituation. Ich will Sie einmal vorsichtig darauf hinweisen, dass das auch für die Kollegen eine besondere Situation war, weil man nicht häufig – glücklicherweise – in eine solche Situation kommt, schon gar nicht, dass man sich dort mit einem Kampfsporttrainer auseinandersetzen muss. Insofern waren die wahrscheinlich auch aufgepumpt, um diese Situation am Ende auch zu bewältigen.

Wenn ich Herrn Paschek richtig verstanden habe, dann gibt es keinen nennenswerten Widerspruch. Das wird untermauert durch die Staatsanwaltschaft. Denn gegen drei der beteiligten Beamten ist das Verfahren bereits eingestellt und „nur“ gegen einen Beamten, der die Schläge, über die Herr Paschek gerade eben schon einmal gesprochen hat, getätigt hat, ist das Verfahren überhaupt noch offen.

Ich glaube, mehr kann man am Ende auch bei der Lektüre nicht sagen, sondern dann müsste man schon in die Textexegese einer Aussage eines Kollegen gehen und schauen, wie sich das zu dem Videomaterial verhält. Das ist aber für die politische Bewertung, glaube ich, am Ende

nicht entscheidend. Vielmehr geht es doch darum, dass Herr Paschek hier dargelegt hat, dass es keinen nennenswerten Widerspruch zwischen den Aussagen und dem Videomaterial gibt.

Abg. **Eva Goldbach:** Ich habe zu dem Vorgang noch zwei Fragen. – Einmal zur Videolöschung; denn das ist ja wirklich das Heikle daran, nämlich die Frage, die im Raum stand: Warum wurde ein Beweismaterial ggf. mutmaßlich vernichtet?

Diese Löschfrist von 21 Tagen, von der der stellvertretende Leiter der IT-Sicherung ausging: Woher kommt die? Kennen alle Polizeibeamtinnen und –beamten diese Löschfrist? Denn die gesetzliche Frist beträgt ja laut § 14 HSOG zwei Monate.

Zu meiner zweiten Frage. Der Beschuldigte hatte ja die Polizeistation schon verlassen. Mir ist jetzt immer noch nicht ganz klar: Warum war es notwendig, dann im Außenbereich diese „Ruhigstellung“ des Mannes noch einmal vorzunehmen? Umgangssprachlich gesagt: Hätte man ihn nicht einfach draußen rumtoben lassen können? – Dann noch meine letzte Frage: Oder waren dritte Unbeteiligte gefährdet?

Minister **Peter Beuth:** Das kann ich aus eigener Anschauung nicht beantworten. Herr Paschek, bitte.

PP **Paschek:** Der konkrete Geschehensablauf, warum die Festnahme notwendig war, ist ja Gegenstand des noch laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Deswegen kann ich da zu Details keine Ausführungen machen.

Mir ist nicht bekannt, ob dritte Unbeteiligte im Außenbereich gefährdet worden sind. Natürlich kann man auch jemanden in gewissem Maße vor einer Polizeistation toben lassen; aber die Betriebsfähigkeit der Polizeidienststelle ist, glaube ich, in unser aller Interesse aufrechtzuerhalten. Je nach Situationsgestaltung kann das eine mögliche Maßnahme der Deeskalation sein. Was im Einzelfall geboten und erforderlich ist, das ist retrograd, glaube ich, schwer zu bewerten, und das ist Gegenstand des noch laufenden Verfahrens.

MRin **Dr. Benz:** Zu der Löschfrist hat Frau Goldbach zutreffend ausgeführt, dass die Dateien nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 HSOG spätestens nach zwei Monaten zu löschen sind. Spätestens bedeutet nicht, dass man zwei Monate abwarten muss. Das ist die Vorschrift.

Abg. **Eva Goldbach:** Meine Frage war: Woher kommt diese 21-Tage-Frist? Ist das eine Dienstverordnung? Das muss ja irgendwo festgelegt sein? Die wichtige Frage ist ja: Kennen alle Polizeibeamtinnen und –beamten diese Frist?

PP **Paschek:** Das ist eine Frist, die in jedem Einzelfall für jede einzelne Dienststelle festgelegt wird vor dem Hintergrund der rechtlichen, aber auch technischen Situation. Das heißt, die Speicherfrist ist ja nicht nur rechtlich limitiert auf diese zwei Monate – wobei der Hessische Datenschutzbeauftragte dazu übrigens 72 Stunden als Maximalfrist empfiehlt –, sondern sie ist auch technisch dadurch limitiert, dass ich, wenn ich hochauflösende Videos habe, dann entsprechende Speicherkapazität hinterlegen muss. Deswegen hat sich die Behörde unter Kosten-Nutzen-Abwägungen und der Betrachtung der mit dem Einbau einer entsprechenden Festplattenanlage verbundenen Kosten in dem Fall entschieden, eine Anlage zu wählen, die diese Speicherfrist von 21 Tagen abbildet.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Ich will für unser Fraktion sagen: Ja, natürlich gilt auch für jeden Polizeibeamten und jede Polizeibeamtin die Unschuldsvermutung. Aber – und jetzt kommt die Einschränkung –, Herr Paschek, Sie haben es auch gesagt: Die Polizei ist die Einzige im zivilen Bereich, die Träger des Gewaltmonopols ist. Deshalb ist natürlich an einer solchen Stelle ein besonderer Maßstab anzulegen, damit genau dieses Gewaltmonopol legitimiert wird. Das unterscheidet nämlich dann Polizei von allen anderen. Natürlich gehört es dann auch dazu, dass man in solchen Fällen dort hinschaut und nachfragt. Ich finde, daran ist überhaupt nichts Ehrenrühri- ges, dass man das tut.

In der Argumentation, wenn Sie auf die Unschuldsvermutung abstellen – wo ich völlig bei Ihnen bin –, steht das dann aber in krassem Widerspruch zu Ihren Presseverlautbarungen, die sie machen, wo sie einen Beschuldigten/Betroffenen mit Attributen wie „polizeibekannt“ schon sehr deutlich konnotieren und dort ein Framing aufbauen. Das ist eine Sache, die mir da durchaus auffällt und wo man überlegen muss: Wie geht man damit eigentlich um?

Zu der Frage des Kollegen Dr. Hahn. Ich möchte das hier auch noch einmal deutlich machen. Sie sagen immer: „keine nennenswerten Unterschiede“. Wir fragen aber an der Stelle nicht, was Sie als „nennenswert“ erachten, sondern wir fragen tatsächlich: Gibt es einen Widerspruch – unabhängig davon, ob Sie ihn als nennenswert erachten? Denn das ist schon ein zentraler Punkt an dieser Stelle.

Ich will gar nicht in Abrede stellen, dass dort ein Bürger sehr aufgebracht war und sich auch sehr unangebracht in einer Polizeidienststelle in einer emotionalen Erregung befunden hat. Ich war selbst nicht dabei; es mögen Beleidigungen gefallen sein usw. – das ist alles eine Sache, die man sehr kritisch hinterfragen kann. Da bin ich völlig bei Ihnen, und niemand lässt sich gerne an der Stelle beleidigen. Für mich bleibt aber jetzt nach den Ausführungen von Staatsminister Beuth und auch von Ihnen, Herr Paschek, die Frage, offen, was denn eigentlich der Grund für die polizeiliche

Maßnahme war, die dann im Außenbereich stattgefunden hat, der er sich – wie Sie sagten – entziehen wollte. Das ist mir noch nicht klar. Ich könnte mir gut und gerne vorstellen, dass es einen Anfangsverdacht von Beleidigung oder Ähnlichem gibt. Aber dieser Mann war polizeibekannt. Das heißt, wenn es dann darum ging, Ermittlungen gegen diesen Mann einzuleiten, muss ich ihn dafür nicht niederringen. Das wäre normales polizeiliches Alltagshandeln gewesen.

Hier wird er aber nach Verlassen der Polizeidienststelle niedergedrungen, und deshalb ist meine konkrete Frage noch einmal, was der Anlass der polizeilichen Maßnahme im Außenbereich war.

Jetzt steht die Aussage im Raum, da wäre etwas mit dem Griff in Richtung Pfefferspray gewesen. Wir sehen das. Herr Beuth, auch ich habe mir das Video ein paarmal angeschaut. Wir sehen, dass das Pfefferspray am Ende dieser Einsatzsituation tatsächlich nur noch an der Sicherung hängt. Meine Frage ist: War der mögliche Zugriff auf eine polizeiliche Waffe – in dem Fall das Pfefferspray – der Anlass für eine polizeiliche Maßnahme – denn so wurde es ursprünglich dargestellt? Oder ist es möglicherweise – ich will gar nicht in Abrede stellen –, dass es vielleicht auch in der Situation passiert ist, in der Maßnahme selbst erst dazu gekommen?

Zum Zweiten möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn man sich das Video anschaut, man durchaus mehrere Gegenstände sieht – ich habe dort zumindest ein weiteres Handy identifiziert –, die bei dieser Einsatzsituation auf den Boden fielen – ich konnte nicht zuordnen, ob sie einem der Polizeikräfte gehörten oder dem Beschuldigten –, die anschließend von den eingesetzten Beamten auch aufgehoben und gesichert worden sind. Das wurde dort dann auf so einen Vorsprung gelegt. Also, da fiel Verschiedenes zu Boden. Ich weiß nicht, ob auch nach all dem gegriffen worden ist. Aber die offene Frage – und da bitte ich wirklich um eine Antwort – ist: Was war der Grund für die polizeiliche Maßnahme im Einsatzbereich?

Dann hätte ich gern noch die Frage beantworten, ob das, was wir dort auf dem Video sehen können, tatsächlich das mildeste Einsatzmittel war, um eine gegenwärtige Gefahr, die von der Situation oder der Person ausging, abzuwenden, sprich – Sie haben es gerade gesagt –: ob das sowohl geeignet als auch erforderlich war.

Minister **Peter Beuth**: Ich habe eben vorgetragen, dass dem Mann ein Platzverweis erteilt worden ist, dass er die Dienststelle zu verlassen hatte, was er offenkundig nicht getan hat und dass er Widerstandshandlungen begangen hat. Damit war er für die Kollegen nach meiner Wahrnehmung zu fixieren. Ob das jetzt der genaue Grund war, dafür ist jetzt am Ende die Staatsanwaltschaft zuständig – und dafür sind wir als Parlament nicht zuständig. Die Staatsanwaltschaft hat das am Ende so besprochen: Sie hat nämlich nach § 170 Abs. 2 StPO bei drei Beamten das Verfahren eingestellt. Und bei einem einzigen Beamten läuft das Verfahren noch. Da geht es nicht um die Frage der Fixierung, sondern um die Frage der Schockschläge, die dazu geführt haben, ihn „aus dem Gleichgewicht zu bringen“, um dann am Ende die Fixierung auch durchführen zu können. Deswegen ist die Beurteilung der Frage, was nennenswert oder nicht nennenswert ist, nicht unsere. Nennenswert ist am Ende das,

(Abg. Torsten Felstehausen: Sie haben sich das doch zu eigen gemacht!)

was das Gericht entscheidet. Dafür sind die da. Nachdem dort nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, ist diese Frage beantwortet. Diese Frage ist nicht offen. Sie ist alleine bei dem Kollegen offen, bei dem das gerichtliche Verfahren am Ende noch anhängig ist.

Bei der Frage, wie man mit der Beurteilung oder Verurteilung einer solchen Maßnahme umgeht, hat die Justiz größere Erfahrung. Es ist, glaube ich, klug, wenn wir uns am Ende darauf verlassen, dass wir die dazu berufene Justiz befragen. Und die hat sich am Ende jetzt dazu eingelassen.

Ich finde, nach dem, was wir hier vorgetragen haben, und in der Art und Weise, wie die Kollegen damit umgegangen sind: Ja, es hat diesen Fehler gegeben. Es hat auch besondere Umstände auf dieser Dienststelle in diesen Tagen gegeben. Der Kollege, der das normalerweise macht, ist am Tage darauf beerdigt worden. Das ist eine Situation – ich will das nicht weiter ausführen –, die für die Kollegen sehr belastend war. Aber derjenige, der für diese Sache zuständig war, war nicht im Dienst. Und sein Stellvertreter hat am Ende diesen Fehler gemacht. Das ist so. Glücklicherweise haben wir eine Rekonstruktion dieses Videos jetzt am Ende erhalten. Und das hat dazu geführt, dass in Kenntnis dieses Videos nach den erfolgten Aussagen von den Kolleginnen und Kollegen, die da beteiligt waren, die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

Deshalb weiß ich nicht, worauf Sie noch hinauswollen, wo Sie hinwollen,

(Zuruf Abg. Torsten Felstehausen)

wenn Sie selbst ein Interesse daran haben, dass Sie am Ende niemanden vorverurteilen wollen.

Abg. **Alexander Bauer**: Der Innenausschuss hat natürlich immer das Recht, alle Vorgänge zu hinterfragen, zu debattieren und auch zu analysieren, ob das alles angemessen vonstattenging. Aber wir müssen irgendwann, wenn man sich die Vorgänge einmal ganz genau anschaut, auch einmal zu dem Punkt kommen, dass man feststellen kann, dass dieser Vorfall in weiten Teilen ordentlich abgelaufen ist, zumindest wenn man sich die Parameter anschaut, nämlich, dass die Staatsanwaltschaft ordentlich arbeitet, dass gewisse Verfahren aufgegriffen worden sind, dass die Beamten disziplinarrechtlich belangt worden sind, dass der Tatverdacht gegenüber drei Beamten ausgeräumt ist und das Verfahren in diesen Fällen schon beendet ist. Der Rechtsstaat funktioniert also. Dieser Vorfall ist gemäß unseren Anforderungen und unseren Maßstäben, nämlich, dass die Polizei eine eigene Fehlerkultur entwickelt und ein entsprechendes Führungsverhalten dahintersteht, korrekt abgelaufen. Der Rechtsstaat tut seine Arbeit, und die entsprechenden Vorfälle wurden weder vertuscht noch beschönigt. Sie wurden vielmehr offen angesprochen. Es wurden auch ganz klar Fehler benannt, so wie Herr Paschek als Polizeipräsident das für seine Behörde hier auch eingeräumt hat.

Aber, meine Damen und Herren, wo kommen wir denn hin, wenn wir am Ende einer solchen Analyse nicht einmal in der Lage sind zu fragen, ob sich die Polizeibeamtinnen und –beamten

korrekt verhalten haben? Man sollte auch einmal das Augenmerk darauf legen, was denn in dieser Situation auf der Polizeidienststelle vorgefallen ist.

Sie haben das dargestellt, Herr Kollege, es sei ein Bürger aufgebracht und unangebracht in emotionaler Erregung in der Polizeistation gewesen. Wenn ich mir vorstelle, dass diese Begriffe die Situation beschreiben, die am Ende dazu führt, dass diese Person mit drei Mann nach draußen begleitet werden muss – – Das draußen stattfindende Geschehen ist ja auch so, dass es durchaus beeindruckend ist, dass sich die Person intensivst wehrt – es ist ja auch mit Schmerz verbunden, was das passiert – und sich wiederholt polizeilichen Anordnungen widersetzt –; die werden mit Sicherheit mehrfach gesagt haben: „Hören Sie auf, bleiben Sie ruhig liegen! Daher ist die Situation, dass denen das Spaß machen würde, mit drei Mann eine Person zu fixieren, sicherlich nicht gegeben. Wir wollen doch auch nicht die Situation haben, dass wir generell den Polizeibeamten hier mitgeben, dass es normal ist, dass, wenn man Personen auffordert, die Wache zu verlassen oder sich angemessen zu verhalten – der Minister hat ja geschildert, was im Vorfeld in der Wache selbst gelaufen ist –, und diese Person der Anordnung nicht nachgekommen ist, dass dann Polizeibeamte zu dritt eine solche Person polizeilich nicht behandeln. Wenn wir hier den Eindruck erwecken, dass das normal und einfach Standard im Alltag ist, dann läuft hier m. E. ein falscher Film ab. Wir müssen auch einmal in der Lage sein zu sagen, dass die Polizisten in dieser Situation sicherlich das Gewaltmonopol angewandt haben – aber sie müssen das auch, wenn eine Person sich nicht den entsprechenden Anordnungen fügt. Deshalb kann ich doch durchaus einmal feststellen, dass die Kritik, die hier vermeintlich geführt wird, sicherlich geäußert werden kann. Aber sie ist an vielen Fakten eben nicht belegbar.

Denn eines wurde eingangs auch deutlich gemacht: Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben unmittelbar in der Nacht, als der Vorfall war, von ihrer Seite aus Strafanzeige gestellt. Die betroffene Person – okay, da kann man sagen, die hat sich Zeit gelassen – hat erst drei Wochen später die Anzeige erstattet. Die entsprechenden Verfahren sind gelaufen, die entsprechenden internen Untersuchungen sind auch angelaufen. Wo gibt es hier noch einen Punkt – außer der Tatsache, dass das mit dem Video in der Tat schlecht gelaufen ist, aber als Fehler schon eingeräumt wurde? Wo kann man erkennen, dass das interne Reinigungssystem unserer Polizei, die Selbstüberprüfung, die selbstkritische Analyse des polizeilichen Handelns nicht funktioniert hat?

Wir müssen doch – wenn wir hier alle Fälle durch den Wolf drehen – auch irgendwann einmal feststellen, dass hier in dem Fall sich alle – außer der betroffenen Person –, d. h. die Polizei sich weitestgehend korrekt verhalten hat. Für mich ist das ein Beispiel dafür, dass der Rechtsstaat funktioniert, dass die Fehler- und Führungskultur funktioniert. Und das verstärkt mein Vertrauen in die Polizei, die ja auch bei den entsprechenden Vernehmungen eingeräumt hat, was da passiert ist. Ich sehe da keinen Widerspruch. Der Schlag gegen die Person, die die Polizeiwache betreten hat, wurde bei allen Zeugenaussagen schon bei den ersten Vernehmungen zu den Akten gegeben. Dementsprechend wurde da nichts vertuscht. Auch nach Vorlage des Videos hatte die Staatsanwaltschaft ihre entsprechende Beurteilung abgegeben, dass nämlich der Tatverdacht gegen drei Beamte, die diesen Schlag nicht ausgeführt haben, ausgeräumt ist.

Am Ende gibt es also noch ein offenes Verfahren. Und solange das noch läuft, gibt es auch keine disziplinarrechtlichen Schritte. Aber auch die sind angelegt, und es wurden auch schon entsprechende Maßnahmen im Vorfeld getätigt. Es wurde ja dann auch dieser Eintrag in die Akte gemacht, es wurde ein Tadel ausgesprochen. Daher denke ich, dass der Ausschuss sich hier am Ende auch einmal aufrufen muss, den Polizeibeamtinnen und –beamten draußen in allen Polizeistationen zu sagen, dass man auch ein solches Verhalten eines polizeilichen Gegenübers nicht toleriert. Wo kommen wir denn hin, wenn wir sagen: Die Gewaltanwendung unserer Polizeibeamtinnen und –beamten muss kritisch hinterfragt werden, aber die Gewaltausübung der betroffenen Person, die die Polizeistation besucht, wird einfach weder kommentiert, noch bewertet noch negativ bescheinigt, indem man sagt: Es ist eben nicht einfach nur ein aufgebracht Bürger, der sich draußen abreagiert? Der musste mit drei Mann rausgebracht werden, und was drinnen gelaufen ist, ist durch Zeugenaussagen entsprechend gut dokumentiert.

Also, ich denke, wir brauchen nicht irgendeine Imagekampagne für unsere Polizei, wenn wir nicht einmal in der Lage sind, zu sagen, dass unsere Polizei bei einem solchen Verhalten ihres polizeilichen Gegenübers das Recht hat, sich entsprechend zu wehren und dafür zu sorgen, dass polizeiliche Anordnungen auch durchgesetzt werden. So schlimm das hier vielleicht im Einzelfall gelaufen sein mag; aber wenn wir hier schon anfangen zu sagen: Man hätte vielleicht erst einmal eine Gesprächsrunde einberufen sollen, ob der Mann nicht bereit ist, freiwillig herauszugehen oder mit seiner Mutter zu telefonieren – ich überziehe es jetzt ein bisschen –, was hätte man denn noch machen sollen, dass diese polizeiliche Anordnung auch umgesetzt wird? Ich finde – und da komme ich zum Schluss –, dass hier viele Beispiele zutage treten, die zeigen, dass unsere Polizei ordentlich arbeitet.

Abg. **Elisabeth Kula:** Ich glaube, wir jetzt hier wissen ja nicht, was in der Polizeiwache vorgefallen ist. Meiner Kenntnis nach gibt es sich widersprechende Aussagen von dem Mann, der dann festgenommen werden sollte und von den Polizeibeamten. Ich kann mir aber gut vorstellen – ich habe mir das Video ja angeschaut; der Mensch wehrt sich tatsächlich sehr robust –, dass er auch in der Polizeiwache nicht besonders freundlich aufgetreten ist. Ich weiß das aber einfach nicht; das kann ich nicht beurteilen.

Was mich aber noch einmal interessieren würde, ist die Frage der Sicherung bzw. der Rekonstruktion des Videos. Herr Paschek hat gerade gesagt, es sei eine gemeinsame Initiative vom Polizeipräsidium und der Staatsanwaltschaft gewesen. Daher würde mich interessieren, ob das Video auf Antrag des Anwalts des Geschädigten rekonstruiert wurde. Das ist noch einmal eine konkrete Nachfrage von mir.

Ich glaube, was natürlich der Schwerpunkt der Nachfragen war und auf was sie auch zielen, ist ja nicht, wie darum gerungen wird, die Festnahme zu vollziehen, sondern der kritische Punkt sind die beiden Schläge gegen den Kopf. Da geht es in der Debatte schon darum: Inwiefern können diese gerechtfertigt werden? Diese Frage müssen jetzt auch die Justizbehörden klären. Politisch finde ich relevant, inwiefern denn der Umgang mit dem Video so gelaufen ist, dass es angemessen ist. Da sehe ich immer noch Fragezeichen, weil es sehr, sehr lange gedauert hat, bis das

Video dann rekonstruiert wurde. Deswegen noch einmal meine Nachfrage, auf wessen Hinwirken das Video dann tatsächlich rekonstruiert wurde.

Abg. **Dirk Gaw:** Ich bin immer wieder überrascht, wie wir hier mit solchen Situationen umgehen, Das sind im Übrigen Situationen, die gar nicht so selten sind. Das ist hier jetzt kein besonderer Fall. Ich habe in meiner Laufbahn x-mal solche Situationen erlebt. Ich weiß nicht, ob man entweder versucht, das politisch auszuschlachten – das finde ich dann traurig, weil das auf dem Rücken von unseren Polizeibeamten passiert – oder ob man das macht, weil man völlig weltfremd ist.

Sie müssen sich Folgendes vorstellen. Unsere Polizeibeamten sitzen nicht auf der Wache und sagen: „Hoffentlich kommt jetzt gleich mal einmal vorbei, mit dem wir uns schlagen können und am besten noch ein Kickboxer, der voll durchtrainiert ist.“ – Das ist doch völliger Unsinn – nur einmal so ganz allgemein.

Dann ist das eine Stresssituation, auch für die Polizeibeamten, auch wenn sie trainieren. Ich will Ihnen einmal ein Beispiel geben. Ich habe ja, wie gesagt, solche Situationen erlebt. Nach einer solchen Situation – da sind wir mit Messern und Gabeln angegriffen worden – bin ich auf die Wache gegangen, und das sagt mein Kollege: „Oh, du hast ja ganz schön einen abgekiegelt!“ Da habe ich ihn angeschaut und gefragt: „Was? Nein!“ Aber auf dem Video war deutlich zu sehen, wie ich stark an der Brust getroffen wurde. Ich habe nichts davon mitbekommen – gar nichts. So viel zu dieser Stresssituation und zu der Wahrnehmung.

Warum komme ich auf diesen Punkt? Ich komme auf diesen Punkt zu sprechen, weil es hier ja um dieses Pfefferspray geht. Es kann sein, dass der Beamte einen Griff wahrgenommen hat, der vielleicht gar nicht stattgefunden hat, weil es ein allgemeines Gerangel gab. Es kann aber auch sein, dass es tatsächlich so gewesen ist. Es kann aber auch sein, dass sich das Pfefferspray gelöst hat, weil es einfach nur ein wahnsinniges Gerangel war. Und das ist oft so in diesen Situationen: Da können Sie trainieren, wie Sie wollen. Das ist erst einmal eine wilde Keilerei, bis Sie denjenigen irgendwie ein bisschen unter Kontrolle kriegen. Und wenn das dann noch ein trainierter Mensch ist, dann ist das sehr wohl angebracht – man kann darüber nachdenken, ob man zum Kopf schlagen muss. Aber dass man dann einen Schockschlag oder auch einen Tritt anwendet, um einen Widerstand zu brechen, ist etwas ganz Normales, wenn Sie einen unglaublichen Widerstand haben.

Dann habe ich mir noch die Worte von Frau Goldbach „einfach einmal Toben lassen“ aufgeschrieben. Die Frage wurde zum Teil schon beantwortet. Natürlich kann man das mal machen; auch so etwas habe ich schon erlebt. Aber wenn Sie Polizeibeamter sind, dann vertreten Sie hier unseren Rechtsstaat. Aber wenn Sie jetzt einen Platzverweis ausgesprochen haben und jemand sagt dann: „Das mache ich jetzt nicht; du bist eine blöde Polizeiratte, also mach ich das nicht“, sagen Sie dann etwa: „Ja, das ist okay!“ Dann ziehe ich mich halt zurück.“? – Das ist alles so etwas von weltfremd; das ist wirklich Wahnsinn. Ich würde gerne einmal mit Ihnen allen ein paar Nachtschichten machen. Kommen Sie einmal mit, und dann erleben Sie einmal, was draußen in diesem

Land tatsächlich los ist. Am besten machen wir das noch Silvester, dann wissen Sie ganz Bescheid. – Vielen Dank.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn:** Es mag ja sein, dass ich ein bisschen penetrant bin, aber ich frage jetzt noch einmal andersherum: Welche nicht nennenswerten Widersprüche sind dem Innenminister bzw. dem Polizeipräsidenten aufgefallen?

Abg. **Torsten Felstehausen:** Ich möchte mich für die Ausführungen von Herrn Bauer bedanken, weil er nämlich genau diese Diskrepanz, die wir an der Stelle haben, sehr deutlich und sehr schön herausgearbeitet hat. Das ist auch der Kernbereich dessen, warum wir an dieser Stelle nachfragen.

Herr Bauer, Sie haben eindrücklich geschildert, wie die Situation in einer solchen Polizeidienststelle gewesen sein kann. Ich schließe mich da völlig an. Sie haben eindrücklich geschildert, wie groß die Empörung darüber ist, dass es zu einer solchen Situation kommt. Sie haben dargestellt, dass es sich bei dem Menschen, der sich möglicherweise renitent verhalten hat und die Polizeidienststelle nicht verlassen wollte, um jemanden handelt, der auch augenscheinlich in der Lage ist, Gewalt anzuwenden. Da bin ich völlig bei Ihnen.

Die Frage ist – die wollte oder konnte Herr Staatsminister Beuth nicht beantworten –, was Anlass des polizeilichen Zugriffs im Außenbereich war. Und dann haben Sie einen entscheidenden Punkt genannt, Herr Bauer – und das trennt uns. Wir gehen davon aus, dass es nicht die Aufgabe der Polizei ist, zu bestrafen. Dafür haben wir eine Justiz. So unangenehm das auch ist und so sehr ich Polizeibeamte davor auch schützen möchte, so ist es nicht die Aufgabe der Polizei, wenn sie beleidigt wurde oder wenn sie angegriffen wurde, den vermeintlichen Täter zu bestrafen. Dafür haben wir zum Glück Gerichte, die diese Verurteilung dann rechtsstaatlich vornehmen.

Ich kann die Empörung nachvollziehen. Aber zu einer professionellen Polizei gehört genau dieser Abstand, der an der Stelle zu wahren ist. Was ist erforderlich, um eine Situation polizeilich unter Kontrolle zu bekommen? Und wo beginnt der Bereich des übergriffigen Handelns? Herr Bauer, Sie haben diese Frage für sich und vielleicht auch für die CDU beantwortet, dass es dann mal so sei. Aber wir sagen an der Stelle: Professionelles Polizeihandeln bedeutet für uns nicht, dass wir eine strafende Polizei haben.

Minister **Peter Beuth:** Wir haben eine professionelle Polizei – Punkt. Herr Felstehausen, es ist – ehrlich gesagt – unsäglich, was Sie hier vortragen. Die Kolleginnen und Kollegen machen nach bestem Wissen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ihren Dienst.

(Abg. Torsten Felstehausen: Ich hatte eine konkrete Frage!)

Dass Sie das in Frage stellen – auch an dem konkreten Fall –, halte ich für absolut unangemessen.

Die Frage, ob die gemeinsame Sicherung von Polizei und Staatsanwaltschaft, wie es Herr Paschek vorgetragen hat, auf Antrag des Anwalts stattgefunden hat oder nicht, kann ich nicht beantworten. Das müssten Sie beantworten.

Zu der Frage der nennenswerten Widersprüche, die Herr Hahn beharrlich erfragt, kann ich Ihnen nur noch einmal sagen: Wenn Sie mich persönlich fragen, dann kann ich Ihnen sagen, mir sind gar keine aufgefallen. Aber das ist auch nicht verwunderlich, weil ich die Aussagen nicht kenne. Ich will Ihnen aber anbieten, dass ich Ihnen, wenn wir nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens und der Disziplinarverfahren etwas freier sind, diese Frage, was nennenswert ist, gern beantworte, um die Beharrlichkeit dann am Ende auch zu belohnen.

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Vielen herzlichen Dank!)

Die politische Einschätzung zu diesem Vorgang habe ich ja gegeben. Wie schon gesagt: Die Staatsanwaltschaft hat bereits drei Verfahren eingestellt, und eines ist offen. Aber da handelt es sich nach meiner Wahrnehmung offensichtlich eher um die Frage des Schlags. Und es gehört zu einer professionellen Polizei mit dazu, dass am Ende dann solche Fragen auch geklärt werden. Dafür haben die Kolleginnen und Kollegen – um noch einmal den Punkt professionelle Polizei aufzugreifen – den Schlag dokumentiert – ohne Videoaufnahme. Und diese Frage wird jetzt von der dafür zuständigen Justiz beurteilt. So ist das rechtsstaatliche Verfahren. Ich kann keine Kritik daran erkennen.

PP Paschek: Dem Polizeipräsidium Westhessen ist kein diesbezüglicher Antrag des Verteidigers des Betroffenen auf Wiederherstellung des Videos bekannt. Nach meiner Kenntnis gab es dazu eine persönliche Absprache zwischen meinem Amtsvorgänger, Herrn Präsidenten Müller, und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Beschluss zu Punkt 7:

INA 20/74 – 12.01.2023

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts des Ministers als erledigt.

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einvernehmlich)

Danach wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag vorzuziehen, angenommen.

(SPD, DIE LINKE bei Enthaltung CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, Freie Demokraten)

Beschluss zu Punkt 8:

INA 20/74 – 12.01.2023

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts des Ministers als erledigt.

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einvernehmlich)

Danach wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag vorzuziehen, angenommen.

(SPD, DIE LINKE bei Enthaltung CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, Freie Demokraten)

(Ende des öffentlichen Teils: 12:57 Uhr – es folgt nicht öffentlicher Teil)